

RESTAURIERUNG KLEINER GIEBELSEE

Abstimmung beim Landkreis Märkisch-Oderland am 05.08.2021

Teilnehmer

Frau Parey	Untere Naturschutzbehörde
Herr Schultze	Untere Naturschutzbehörde, SB Arten- und Biotopschutz
Frau Marenz	Untere Abfallbehörde
Frau Göldner	Untere Wasserbehörde
Dr. Marx	Dr. Marx Ingenieure
Frau Schiene	Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, FBL Bauen
Herr Dommitzsch	Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, SGL Tiefbau

Nach Einführung durch Frau Schiene und Erläuterung der Planung durch Dr. Marx werden vom LK folgende Hinweise gegeben und Einschätzungen vorgenommen:

- Der kleine Giebelsee ist ein gesetzlich geschütztes Biotop, die Maßnahme ein Eingriff in Natur und Landschaft, die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist daher abzuarbeiten. Der Haupteingriff dürfte die Schilfentnahme sein.
- Für die erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung ist ein Fachbeitrag zu erarbeiten. Hauptsächlich dürften Vögel (insbesondere Schilfbrüter) und Amphibien betroffen sein. . Folgende Fachanforderungen zur Bestandsaufnahme der betroffenen Tierartengruppen sind zu beachten :
 - Brutvögel: 7 Begehungen im Zeitraum von März bis Juli; die Begehungszeiträume sind an die zu erwartenden Arten anzupassen.
 - Reptilien: Zauneidechse: Erfassung an mindestens 6 Tagen zwischen April und September (3 Begehungen April bis Mai und 3 Begehungen September bis Oktober); Auslegen von künstlichen Verstecken, Untersuchungen an für Zauneidechse geeigneten Witterungsbedingungen.
 - Amphibien: Erfassung im Rahmen von 6 Begehungen zwischen Anfang März und Ende August. Prüfung von Wanderungsbewegungen und Vorkommen von Winterquartieren.
 - Sonstige Tierarten: Im Rahmen der Untersuchungen sind alle Funde von nicht o.g. Arten bzw. Artengruppen, wie u. a. Libellen und Fledermäuse, zu erfassen.
 - Pflanzenarten: Besonders und streng geschützte Pflanzenarten sind im Rahmen der Biotopkartierung zu erfassen.
 - Die erfassten Artendaten sind in eine lesbare Karte einzutragen.
- Im Juni sollte eine Zwischenabstimmung mit der UNB zur möglichen Anpassung des Untersuchungsumfangs stattfinden.
- Wünschenswert wäre die Anlage von Flachwasserbereichen mit einer Neigung von max. 1:10, um potentielle Laichplätze zu schaffen.
- Die Zwischenablage des Schlammes zum Ausbluten bis zur Stichfestigkeit ist, wenn sie im Uferbereich stattfindet und nicht länger als 1 Jahr dauert, genehmigungsfrei.
- Die angefallenen entwässerten Sedimente sind vor der Verwertung/Entsorgung nochmals zu untersuchen. Nach den aktuell heranzuziehenden abfallrechtlich-technischen Regelwerken sind aus maximal 500 m³ Haufwerken mindestens je zwei separate Mischproben aus je mindestens 18 Einzelproben zu analysieren, wenn gutachtlich begründet werden kann, dass bei dieser Probeentnahmestrategie repräsentative Untersuchungsergebnisse von dem zu untersuchendem Baggergut zu erwarten sind. Anderenfalls müsste die Anzahl von Mischproben/Einzelproben für eine repräsentative Probenahme erhöht werden. Die durchgeführten in-situ-Beprobungen sind für die weiteren Planung ausreichend.
- Ab August 2023 gilt die Mantelverordnung, die mehrere Verordnungen zusammenfasst und u.A. auch eine Veränderung der Bundesbodenschutzverordnung zum Inhalt hat. Die Mantelverordnung ist bei der weiteren Planung anzuwenden.

- Aufgrund des wesentlich geringeren Eingriffs (in Variante 2 werden nur ca. 20-25% des Schilfes entnommen), der voraussichtlichen Möglichkeit des Ausweichens von Arten in den verbleibenden nördlichen Seebereich und der im Ergebnis größeren Artenvielfalt wird, vorbehaltlich der Ergebnisse der Fachgutachten, die Variante 2 befürwortet.
- Die Anlage eines Gehweges kann, wenn er sich auf der Linie der bereits genutzten Trasse befindet und in wassergebundener Decke unter Verwendung ausschließlich natürlicher Baustoffe angelegt wird, zulässig sein. Wenn der Weg weniger als 5 m vom Ufer entfernt verläuft, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Der geplante Weg ist in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung mit einzubinden.
- Zur Verlangsamung der Verlandung ist die Durchführung einer Mahd außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (November bis Februar) naturschutzrechtlich unbedenklich.

Eine mögliche Zeitschiene könnte folgendermaßen aussehen:

- Fortführung der Planung (LP 3 und 4) einschließlich Eingriffsbilanzierung
- Kartierung Arten spätestens ab März 2022 bis August 2022
- Vorlage Kartierbericht bis Ende 2022, Zwischenabstimmungen mit Herrn Schultze
- Erstellung Artenschutzfachbeitrag im 1. Quartal 2023
- Genehmigungsverfahren ab März 2023
- Anschließende Durchführung der Maßnahme (außerhalb der Brut- und Vegetationszeit), ggf. in 2 Schritten bzgl. der Schlammmentnahme

Genehmigungsverfahren

Es wird empfohlen, die gesamte Maßnahme, einschließlich Weg, Wiederherstellung der Funktionalität des Verteilerbauwerks am Bahndamm und Ertüchtigung der Schwelle im Bereich der Eggersdorfer Straße, beim Wirtschaftsamt des Landkreises einzureichen. Die betroffenen Behörden werden dann beteiligt, die erforderlichen Genehmigungen benannt.

10.08.2021 Schiene / Dr. Marx